

Tiefbauamt des Kantons Bern	Bewirtschaftung		
Fachordner Wasserbau	610	Grundsätze und Grundlagen	
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:			Seite 1

Rechtsgrundlagen

- **Bundesgesetze**

- Bundesgesetz über den Wasserbau [SR 721.100]
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) [SR 721.100.1]
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) [SR 923.0]
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) [SR 451]
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) [SR 451.31]

- **Kantonale Gesetze**

- Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) [BSG 751.11]
- Wasserbauverordnung (WBV) [BSG 751.111.1]
- Fischereigesetz (FiG) [BSG 923.11]
- Verordnung über die Fischerei (FiV) [BSG 923.111]
- Naturschutzgesetz (NSchG) [BSG 426.11]
- Naturschutzverordnung (NSchV) [BSG 426.111]



Grundsätze

Der sachgerechte Gewässerunterhalt ist eine Daueraufgabe, welche vom Kanton durch die Gesetzgebung geregelt, überwacht und finanziert wird. Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt und zum Wasserbau.

Weil Umfang und Häufigkeit des Gewässerunterhalts an den Gewässertyp und an die örtlichen Bedingungen anzupassen sind, ist das Spektrum der möglichen Massnahmen entsprechend umfangreich. Eine Liste der beitragsberechtigten Massnahmen ist in Kap. 152 zu finden.

Folgende Punkte sind bei der Durchführung von Unterhaltsmassnahmen zu beachten:

- Unterhaltsarbeiten sind im Einvernehmen mit Grundeigentümern, kantonalen Fachstellen und Diensten für Naturschutz und Fischerei zu realisieren.
- Bei Rodungen, Lebendverbauungen und Neuanpflanzungen ist die Waldabteilung mit einzubeziehen.
- Abwechslungsreiche Gerinne mit unterschiedlichen Fliessgeschwindigkeiten, unterschiedlich ausgeprägten Böschungen und einer artenreichen Ufervegetation tragen zum Strukturreichtum bei.
- Wenn immer möglich sollten ingenieurbioologische Massnahmen realisiert werden. Sind bauliche Massnahmen unumgänglich, so sollen Natursteine verwendet werden, welche Kleintieren und Pflanzen Raum bieten.
- Gewässerverschmutzungen und Trübungen sollen möglichst verhindert werden.

Tiefbauamt des Kantons Bern	Bewirtschaftung		
Fachordner Wasserbau	610	Grundsätze und Grundlagen	
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert:		Seite	2

Unterhalt hat Priorität

Ein sachgerechter Unterhalt der Gewässer hat Vorrang vor allen anderen Massnahmen, denn er:

- gewährleistet die langfristige Funktionsfähigkeit bestehender Schutzbauten
- sichert das notwendige Abflussprofil bei Hochwasser
- trägt dazu bei, dass die Lebensräume in und an den Gewässern erhalten und aufgewertet werden



Grundlagentipp

- Wegleitung Gewässerunterhalt [I1]
- Hochwasserschutz an Fliessgewässern [A2]

